

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 30=50 (1884)

Heft: 41

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXX. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift L. Jahrgang.

Basel.

11. October 1884.

Nr. 41.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4.
Die Bestellungen werden direkt an „Jenus Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Egger.

Inhalt: Einiges über Inspektionen. — Die französische Kolonial-Armee. (Schluß.) — Brochures militaires. (Schluß.) — Ausland: Oesterreich: Gebirgsmanöver in Oberstain. Rußland: Das große Übungslager von Kraßnoje Selo bei St. Petersburg. — Verschiedenes: Die Konfervenfabrik für das deutsche Heer in Mainz. — Bibliographie.

Einiges über Inspektionen.

I.

Inspektionen, Musterungen, Revuen oder Besichtigungen (wie sie in den verschiedenen Heeren genannt werden) haben zum Zweck, sich zu überzeugen: ob das Personal und das Material vollzählig seien, in welchem Zustand sich diese befinden, ob die Ausbildung der Truppen den Anforderungen der Kriegstüchtigkeit entspreche, ob in Spezialkursen befriedigende Resultate erzielt worden seien u. s. w.

Die Inspektionen werden von höheren Vorgesetzten zeitweise vorgenommen; zur Kontrolle und um Selbsttäuschung zu vermeiden hält man sie in allen Heeren für unentbehrlich.

In früherer Zeit fand in den stehenden Armeen eine beständige Kontrolle durch die höheren Vorgesetzten statt. Der Oberst kontrollirte sozusagen täglich die Bataillonskommandanten, diese die Kompagniechefs u. s. w.

In Folge der neuen Fachtart, welche der Kompagnie eine große Selbstständigkeit im Gefecht anweist, hat in den letzten Jahren eine Aenderung stattgefunden. Nach dem Vorbild der Deutschen läßt man jetzt den Hauptleuten so ziemlich freie Hand in der Verwaltung und Ausbildung ihrer Kompagnien. Doch von Zeit zu Zeit werden diese einer eingehenden Besichtigung unterzogen.

Alle Jahre am Schluß gewisser Unterrichtsperioden werden die Kompagnien dem Major, später die Bataillone dem Regimentskommandanten, dann die Regimenter dem Brigadier, die Brigaden dem Divisionär und endlich die Division dem Armeekorps-Kommandanten vorgestellt. Oft nehmen überdies besonders bestellte Inspektoren, der Kriegs-

minister oder selbst der Kriegsherr Besichtigungen vor.

II.

Die gleiche Nothwendigkeit, die erzielten Resultate des Unterrichtes, den Zustand der Verwaltung, des Materials u. s. w. zu konstatiren, hat auch bei uns zu den Inspektionen geführt. Allerdings ist in unserem Milizheer weder möglich, noch nothwendig, die Besichtigungen sich in der früher angegebenen Weise folgen zu lassen. Immerhin ist der Grundsatz angenommen: jede Militärschule, jeder Kurs soll am Schluß durch einen höheren Offizier inspizirt, der Personalbestand, die Waffen und das Material zeitweise besichtigt und über das Ergebnis den Militärbehörden Bericht erstattet werden.

Der X. Abschnitt der Militärorganisation von 1874 enthält die Bestimmungen über die Inspektionen des Personellen und Materiellen. Es wird hier angegeben, wer in Rekrutenschulen, den verschiedenen Wiederholungskursen, Zentral- u. Schießschulen u. s. w. die Inspektion vorzunehmen habe; der Generalbefehl, die Instruktionspläne u. s. w. geben ferner Anhaltspunkte, auf welche Gegenstände besonderes Augenmerk zu richten und darüber in den Rapporten zu berichten sei.

III.

Die Zahl der Inspektionen scheint bei uns auf das Nothwendigste beschränkt. Gleichwohl haben sich gegen dieselben viele Stimmen erhoben. Vor wenigen Jahren wurde in der Presse und selbst in den Räten die Frage aufgeworfen, ob man die Inspektionen nicht ganz abschaffen solle. Es wurde behauptet: dieselben seien überflüssig, sie nützen nichts, beeinträchtigen den Unterricht, verursachen Kosten, die man vermeiden könne, die Leistungen können besser von den Schulkommandanten kontrollirt werden u. s. w.